# S 29 EG 295/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten |
| Abteilung | 10 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 29 EG 295/02 |
| Datum | 09.10.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 9 EG 5/03 |
| Datum | 30.06.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 27.05.2004 |

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung bayerischen Landeserziehungsgeldes (LErzg) fÃ¼r die Zeit vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998.

Die verheiratete KlÃ¤gerin ist tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige. Sie lebte im streitigen Zeitraum gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer am 1. August 1995 geborenen Tochter R. in Bayern, wo sie das Kind auch betreute und erzog. Daneben Ã¼bte sie keine ErwerbstÃ¤tigkeit aus. Sie war bei der Betriebskrankenkasse der Deutschen Post AG familienversichert und bezog fÃ¼r den 1. bis 24. Lebensmonat des Kindes Bundeserziehungsgeld (BErzg).

Am 12. Februar 2002 beantragte sie beim Beklagten LErzg fÃ¼r den 25. bis 36. Lebensmonat ihrer Tochter. Dieser Antrag, die anschlieÃende Klage und die Berufung blieben ohne Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 2. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. August 2002; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen (SG) vom 9. Oktober 2002; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30. Juni 2003). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Auch wenn nach dem Wortlaut des Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) nur StaatsangehÃ¶rige eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EG) Anspruch auf LErzg hÃ¤tten, stehe die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rigkeit dem Anspruch der KlÃ¤gerin nicht grundsÃ¤tzlich entgegen. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EuGH) vom 4. Mai 1999 (C-262/96, Slg 1999, I-2743 RdNr 64 = SozR 3-6935 Allg Nr 4, "SÃ¼rÃ¼l") entfalte das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 1 Beschluss Nr 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EG auf die tÃ¼rkischen Arbeitnehmer und auf deren FamilienangehÃ¶rige (ARB) (ABl EG C 1983, 110/60 ff) unmittelbare Wirkung. Danach hÃ¤tten tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige grundsÃ¤tzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie insbesondere Deutsche Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit. Die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB kÃ¶nne indessen nicht zur BegrÃ¼ndung von Leistungen fÃ¼r Zeiten vor Erlass des EuGH-Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt hÃ¤tten. Letzteres sei bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Auch sei sie nicht so zu behandeln, als habe sie rechtzeitig einen wirksamen Antrag gestellt. Insbesondere seien Anhaltspunkte fÃ¼r eine entgegen einem klar geÃ¤uÃerten Willen der Antragstellerin vorliegende Nichtannahme oder Nichtverbescheidung von LeistungsantrÃ¤gen weder schlÃ¼ssig vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Art 3 Abs 1 ARB sowie Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG). Dazu trÃ¤gt sie insbesondere vor: Soweit sie bei der Beantragung von LErzg Fristen versÃ¤umt habe, kÃ¶nne ihr dies nicht als schuldhaft entgegen gehalten werden. Stattdessen sei ihr, in Fortbildung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bzw des Grundsatzes von Treu und Glauben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Denn der Beklagte und andere bayerische BehÃ¶rden hÃ¤tten bis in das Jahr 2003 geÃ¤uÃert, fÃ¼r tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige bestehe kein Anspruch auf LErzg, weswegen eine Antragstellung nicht erforderlich sei. Als sie im Juli 1997 einen Antrag habe abgeben wollen, sei vom Beklagten die Annahme verweigert worden. Unter diesen UmstÃ¤nden hÃ¤tte sie Ã¼ber die maÃgebliche EuGH-Rechtsprechung benachrichtigt werden mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus sei die zeitliche BeschrÃ¤nkung des EuGH-Urteils zum Kindergeld nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit Ã¼bertragbar. Es handele sich im konkreten Fall um einen anderen Leistungsgegenstand, bei dem vergleichbare finanzielle Auswirkungen auf das soziale Sicherungssystem wie beim Kindergeld nicht zu befÃ¼rchten seien. Die Umsetzung der zeitlichen BeschrÃ¤nkung der Entscheidung des EuGH in das

bundesdeutsche Recht fÃ¼hre des Weiteren zu einer Ungleichbehandlung zwischen tÃ¼rkischen MitbÃ¼rgern, da in fast gleich gelagerten FÃ¤llen LErzg teilweise versagt, teilweise aber auch bei Geburten vor Mai 1999 â nachtrÃ¤glich â gewÃ¤hrt worden sei. Dieses sei weder dem Rechtsfrieden, noch der Rechtssicherheit fÃ¶rderlich.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 30. Juni 2003 und den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 9. Oktober 2002 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. August 2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr fÃ¼r das am 1. August 1995 geborene Kind R. vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998 bayerisches LErzg zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er nimmt auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils Bezug und verweist ergÃ¤nzend auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Februar 2004 (B 10 EG 10/03 R), die bestÃ¤tigt habe, dass LErzg fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 4. Mai 1999 nicht geltend gemacht werden kÃ¶nne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Zwar kann die Revision gemÃ¤Ã Â§ 162 SGG nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Die RÃ¼ge, das LSG habe Vorschriften des BayLErzGG verletzt, wÃ¤re mithin unzulÃ¤ssig; dieses Gesetz gilt nicht Ã¼ber den Bezirk des LSG hinaus. Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt jedoch eine Verletzung des europÃ¤isch-tÃ¼rkischen Assoziationsrechts. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (Senatsurteil vom 29. Januar 2002 â B 10 EG 2/01 R -, BSGE 89, 129, 130 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2), sind derartige Vorschriften als unmittelbar im Bundesgebiet geltendes Recht revisibel.

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r den im Streit stehenden Zeitraum vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998 keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von LErzg hat. Der erkennende Senat hÃ¤lt insoweit an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (vgl Urteile vom 18. Februar 2004 â B 10 EG 6/03 R, B 10 EG 7/03 R, B 10 EG 8/03 R, B 10 EG 9/03 R und B 10 EG 10/03 R -, letzteres zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Anspruch auf LErzg hat nach Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5 BayLErzGG in der hier einschlÃ¤gigen Fassung vom 16. November 1995 (BayGVBl S 818), wer seine

Hauptwohnung oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch fÃ¼nfzehn Monate, in Bayern hat (Nr 1), mit einem nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kind, fÃ¼r das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt (Nr 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr 3), keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Nr 4) und die StaatsangehÃ¶rigkeit eines Mitgliedstaats der EuropÃ¤ischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzt (Nr 5). Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr 1 bis 4 ist vom LSG bejaht worden. Eine NachprÃ¼fung dieser Subsumtion erfolgt im Revisionsverfahren nicht, da die Vorschrift nicht revisibel ist.

Die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin steht dem streitigen Anspruch trotz der Bestimmung des Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 BayLErzGG nicht entgegen. Der generelle Ausschluss in Bayern wohnender tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger vom LErzg verstÃ¶Ãt gegen das Diskriminierungsverbot des europÃ¤ischen Assoziationsrechts (BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Nach der Entscheidung des EuGH vom 5. Mai 1999 â C-262/96 â in der Rechtssache SÃ¼rÃ¼l (Slg 1999, I-2743 = SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 49 f) haben nÃ¤mlich tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und fÃ¼r die der ARB gilt, auf Grund des Art 3 Abs 1 ARB im Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene StaatsangehÃ¶rige. Zwar betraf dieses Urteil ein Verfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung von bundesdeutschem Kindergeld, es gilt jedoch nach seinem Ausspruch fÃ¼r alle Leistungen der sozialen Sicherheit, auf die sich der ARB bezieht.

WÃ¤hrend diese Rechtsprechung des EuGH (vgl dazu auch das Urteil vom 14. MÃ¤rz 2000 â C-102/98 und C-211/98, Slg 2000, I-1311 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) in dem Verfahren, das der erkennende Senat durch Urteil vom 29. Januar 2002 (BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2) zum Abschluss gebracht hat, vom Beklagten angegriffen worden ist, gibt der vorliegende Fall (wie bereits die am 18. Februar 2004 entschiedenen Revisionssachen) Veranlassung, die Bedeutung und Auswirkung von Aussagen des EuGH zu klÃ¤ren, die fÃ¼r die betroffenen tÃ¼rkischen StaatsangehÃ¶rigen ungÃ¼nstig sind. Der erkennende Senat hat auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken, die SÃ¼rÃ¼l-Entscheidung des EuGH im vorliegenden Rechtsstreit zu Grunde zu legen (vgl bereits BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Sie ist auf Vorlage des SG Aachen nach Art 234 Vertrag Ã¼ber die GrÃ¼ndung der EG (EGVtr) ergangen. In einem solchen Vorabentscheidungsverfahren beantwortet der EuGH Rechtsfragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts abstrakt und ohne PrÃ¼fung der UmstÃ¤nde, die die nationalen Gerichte zur Vorlage veranlasst haben (EuGH Slg 1996, I-6257 f, 6271 RdNr 15). Es handelt sich um ein objektives Zwischenverfahren, das vorrangig dem Interesse an der Auslegung, Durchsetzung und GÃ¼ltigkeitsprÃ¼fung des Gemeinschaftsrechts dient (BVerfGE 73, 339, 369).

Vorabentscheidungen des EuGH entfalten ihre Bindungswirkung auch auÃerhalb des Ausgangsverfahrens (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) NJW 1988, 2173). Dieses folgt aus der abschlieÃenden Entscheidungsbefugnis des EuGH in den

FÃ¤llen des Art 234 EGVtr (sog Rechtsprechungsmonopol) ebenso wie aus der Natur der RechtssÃ¤tze, die der EuGH bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht aufstellt. Sie genieÃen als Teile des Gemeinschaftsrechts (vgl BVerfGE 52, 187, 203) Vorrang gegenÃ¼ber nationalem Recht (vgl EuGH Slg 1964, 1251, 1269 ff; BVerfG NJW 2000, 2015). Darauf beruht auch die Rechtsprechung des EuGH, wonach ein zur Vorlage verpflichtetes nationales Gericht ua dann von seiner Vorlagepflicht entbunden ist, wenn die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war (EuGH Slg 1982, 3415 ff). Will das nationale Gericht andererseits einer Vorabentscheidung nicht folgen, so ist es zu einer neuerlichen Vorlage an den EuGH verpflichtet (vgl insbesondere BVerfGE 52, 187, 200 f; 73, 339, 366 ff; 75, 223, 233 f). Dazu besteht hier keine Veranlassung.

Insbesondere zieht der Senat nicht die Kompetenz des EuGH in Zweifel, Ã¼ber die Auslegung von Vorschriften des ARB zu befinden. Das Regelwerk des europÃ¤isch-tÃ¼rkischen Assoziationsrechts Ã¼berschreitet nicht die im EGVtr begrÃ¼ndeten Befugnisse (vgl BSGE 89, 129, 131 f = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Sowohl die Abkommen des Rates (vgl Art 300 und 310 EGVtr) als auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen stehenden BeschlÃ¼sse der jeweiligen Assoziationsorgane stellen Handlungen von Gemeinschaftsorganen iS des Art 234 Abs 1 Buchst b EGVtr dar; die jeweiligen Bestimmungen sind Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung (vgl EuGH Slg 1987, 3719, 3747 RdNr 6 ff).

Der vorliegende Fall wird vom ARB erfasst. Das bayerische LErzg ist eine Familienleistung iS des Art 4 Abs 1 Buchst h ARB (vgl BSGE 89, 129, 133 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2 S 17). Nach seinem Art 2 findet der ARB auch Anwendung auf die KlÃ¤gerin, da diese gesetzlich krankenversichert war. Insoweit genÃ¼gt fÃ¼r die BegrÃ¼ndung der Arbeitnehmereigenschaft, dass der Betreffende mindestens gegen ein Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, ohne dass es darauf ankommt, ob er in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis steht (EuGH SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 47).

Der KlÃ¤gerin steht das beanspruchte LErzg nicht zu, weil sie sich insoweit nicht auf das Diskriminierungsverbot nach Art 3 Abs 1 ARB berufen kann. Nach der SÃ¼rÃ¼l-Entscheidung des EuGH kann die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB nÃ¤mlich nicht zur BegrÃ¼ndung von AnsprÃ¼chen auf Leistungen fÃ¼r Zeiten vor Erlass dieses Urteils am 4. Mai 1999 geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben.

Nach Wortlaut, Sinn und Zweck bezieht sich diese zeitliche BeschrÃ¤nkung nicht nur auf Verfahren Ã¼ber Kindergeld, sondern auf alle Verfahren, in denen es â wie hier â um die Geltendmachung von SozialleistungsansprÃ¼chen geht, die auf eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB gestÃ¼tzt werden (vgl zum baden-wÃ¼rttembergischen Landeserziehungsgeld VGH Baden-WÃ¼rttemberg ESVGH 53, 70). Ebenso wie die Hauptaussage des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbots ist auch die von

ihm verfÃ¼gte zeitliche BeschrÃ¤nkung fÃ¼r den erkennenden Senat verbindlich. An der RechtmÃ¤Ãigkeit dieser (Neben-)Entscheidung bestehen keine Zweifel.

Zwar ist der EuGH nicht ausdrÃ¼cklich ermÃ¤chtigt, die Wirkung von Vorabentscheidungsurteilen zeitlich zu begrenzen; die ihm nach Art 234 EGVtr Ã¼bertragene abschlieÃende EntscheidungszustÃ¤ndigkeit umfasst jedoch auch die Befugnis zur Rechtsfortbildung, jedenfalls soweit sich das Ergebnis im GefÃ¼ge der vertraglich begrÃ¼ndeten Handlungsformen der Gemeinschaftsgewalt hÃ¤lt (BVerfGE 75, 223, 241 ff). Diesen Rahmen hat der EuGH mit dem Ausspruch einer zeitlichen BeschrÃ¤nkung nicht verlassen. GrundsÃ¤tzlich wird durch eine Vorabentscheidung Ã¼ber die Auslegung von Gemeinschaftsrecht zwar geklÃ¤rt, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite die betreffende Vorschrift seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und (auch auf abgeschlossene RechtsverhÃ¤ltnisse) anzuwenden ist (stRspr des EuGH; vgl zB Slg 1980, 1205 RdNr 16 und Slg 1988, 398 RdNr 27). Dies schlieÃt jedoch eine zeitliche BeschrÃ¤nkung aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit in AusnahmefÃ¤llen nicht aus (vgl zB EuGH Slg 1976, 455 f und Slg 1988, 398 RdNr 28). Art 231 Abs 2 EGVtr sieht die MÃ¶glichkeit einer solchen BeschrÃ¤nkung im Falle der NichtigerklÃ¤rung einer Verordnung ausdrÃ¼cklich vor. Die dort zu Grunde liegenden Gedanken der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes sowie des Schutzes sonstiger Ã¼berragender Ã¶ffentlicher Interessen (vgl Ehricke in Streinz, EUV/EGV, 2003, Art 231 EGV RdNr 6) kÃ¶nnen auch im Vorabentscheidungsverfahren eine Rolle spielen und vermÃ¶gen den Ausspruch einer zeitlichen Begrenzung bei Vorliegen klar definierter Voraussetzungen, die den widerstreitenden Interessen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen, zu rechtfertigen. Auch im deutschen Recht gibt es mit Â§ 79 Abs 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) eine Regelung, die im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens die materielle Einzelfallgerechtigkeit gegenÃ¼ber der Rechtskraft von Entscheidungen zurÃ¼cktreten lÃ¤sst.

Voraussetzung fÃ¼r eine derartige zeitliche BeschrÃ¤nkung ist es, dass Unklarheiten des anzuwendenden Rechts oder das Verhalten der Gemeinschaftsorgane einen Zustand der (Rechts-)Unsicherheit geschaffen haben, der es nicht angemessen erscheinen lÃ¤sst, in gutem Glauben begrÃ¼ndete RechtsverhÃ¤ltnisse rÃ¼ckwirkend in Frage zu stellen (Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes). DarÃ¼ber hinaus muss die Gefahr unerwarteter und erheblicher finanzieller Auswirkungen bestehen (vgl insg Ehricke in Streinz, EUV/EGV, 2003, Art 234 EGV RdNr 69 ff; Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, Komm, 3. Aufl 2003, Art 234 RdNr 61 f; WeiÃ, Die EinschrÃ¤nkung der zeitlichen Wirkungen von Vorabentscheidungen nach Art 177 EGV, EuR 1995, 377 ff). Es ist nicht ersichtlich, dass der EuGH in der Rechtssache SÃ¼rÃ¼l diese Voraussetzungen zu Unrecht bejaht hat.

ZunÃ¤chst hat der EuGH nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus seinem Urteil vom 10. September 1996 â C-277/94 â (Slg 1996, I-4085 = SozR 3-6935 Allg Nr 2, "Taflan-Met") Ungewissheit Ã¼ber eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB ergeben konnte. Unter diesen UmstÃ¤nden durften die Mitgliedstaaten davon ausgehen, sie kÃ¶nnten die Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts bis zum Erlass entsprechender Umsetzungsakte zurÃ¼ckstellen. Daraus hat der EuGH den

Schluss gezogen, dass abschlieÃend geregelte RechtsverhÃ¤ltnisse durch sein Urteil vom 4. Mai 1999 nicht wieder in Frage gestellt werden sollten. Ãberdies ist hier zu berÃ¼cksichtigen, dass die Frage, ob Erzg eine Familienleistung iS des Europarechts ist, â nach zunÃ¤chst verneinenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Dezember 1992 (BVerwGE 91, 327) und des BSG vom 3. November 1993 (SozR 3-6935 Allg Nr 1) â erst durch das Urteil des EuGH vom 10. Oktober 1996 (C-245/94, C-312/94; Slg 1996, I-4895 = SozR 3-6050 Art 4 Nr 8) geklÃ¤rt wurde. Bei der EinschÃ¤tzung der finanziellen Auswirkungen musste der EuGH schon aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung alle Sozialleistungen in Betracht ziehen, die europaweit vom ARB erfasst werden.

Die vom EuGH angeordnete zeitliche BeschrÃ¤nkung hindert die KlÃ¤gerin, einen Anspruch auf LErzg fÃ¼r Zeiten (vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998) vor dem Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 geltend zu machen. Die vom EuGH vorgesehene Ausnahme fÃ¼r Betroffene, die "vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben", kommt ihr nicht zugute.

Nach der BegrÃ¼ndung in der SÃ¼rÃ¼l-Entscheidung (SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 52) soll diese Ausnahmeregelung verhindern, dass der Schutz der Rechte, die die Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht (hier Art 3 Abs 1 ARB) herleiten, durch die verfÃ¼gte zeitliche BeschrÃ¤nkung in nicht gerechtfertigter Weise eingeschrÃ¤nkt wird. Aus der Bezugnahme auf einen effektiven Rechtsschutz ergibt sich, dass mit den vom EuGH angesprochenen "Rechtsbehelfen" nur solche gemeint sind, die bei Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 noch rechtshÃ¤ngig, also offen waren; denn bei abgeschlossenen Verfahren stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsschutzes von vornherein nicht. Als "Rechtsbehelf" sind in diesem Zusammenhang auch erstmalige LeistungsantrÃ¤ge zu verstehen, denn auch sie dienen der Geltendmachung von Rechten und unterbrechen zB die VerjÃ¤hrung von AnsprÃ¼chen (vgl Â§ 45 Abs 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Dabei stellt der EuGH nicht darauf ab, aus welchen GrÃ¼nden entsprechende AntrÃ¤ge nicht gestellt oder nach abschlÃ¤gigen Entscheidungen nicht weiter verfolgt worden sind.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils richtet sich auch hinsichtlich der Ausnahme zur angeordneten zeitlichen BeschrÃ¤nkung nach dem innerstaatlichen â hier also deutschen â Recht. Die Rechtsprechung des EuGH Ã¼berlÃ¤sst es den innerstaatlichen Gerichten, im Rahmen ihrer Verfahrensordnung den Rechtsschutz zu gewÃ¤hrleisten, der sich fÃ¼r die Einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt (vgl auch Art 10 EGVtr). Voraussetzung ist lediglich, dass die nationalen Regelungen diese Verfahrensbedingungen nicht ungÃ¼nstiger gestalten als fÃ¼r gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen. MÃ¶gliche Unterschiede der nationalen Rechtsvorschriften sind demnach hinzunehmen (EuGH Slg 1976, 1989 RdNr 5 und Slg 1976, 2043 RdNr 11/18 sowie Slg 1980, 1205 RdNr 22 ff). Insbesondere in FÃ¤llen, in denen von ihm die unmittelbare Wirkung einer Norm ohne zeitliche BeschrÃ¤nkung festgestellt worden ist, hat der EuGH zugleich die Festsetzung angemessener, fÃ¼r die Rechtsverfolgung geltender innerstaatlicher Ausschlussfristen im Interesse der Rechtssicherheit als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen (Slg 1980, 1205 RdNr 23).

Zur BegrÃ¼ndung eines Anspruchs hÃ¤tte die KlÃ¤gerin zwei Fristen einhalten mÃ¼ssen: Zum einen kÃ¶nnte sie sich auf das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 1 ARB nur dann berufen, wenn sie bereits vor dem Erlass des SÃ¼rÃ¼l-Urteils vom 4. Mai 1999 einen auf LErzg gerichteten "Rechtsbehelf" eingelegt hÃ¤tte. Zum anderen ist zu beachten, dass LErzg gemÃ¤Ã Art 3 Abs 2 BayLErzGG rÃ¼ckwirkend hÃ¶chstens fÃ¼r sechs Lebensmonate vor der (schriftlichen) Antragstellung zu gewÃ¤hren ist. Dabei handelt es sich zwar um eine irrevisible landesrechtliche Vorschrift (vgl Â§ 162 SGG), der erkennende Senat darf sie hier jedoch ausnahmsweise anwenden und prÃ¼fen, weil sie im Berufungsurteil vÃ¶llig unberÃ¼cksichtigt geblieben ist (vgl dazu BSG SozR 5050 Â§ 15 Nr 38; SozR 3-5050 Â§ 15 Nr 5). Angesichts eines mÃ¶glichen Leistungszeitraums vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998 kÃ¶nnte danach nur ein vor dem 1. Februar 1999 gestellter Antrag der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt leistungswirksam sein. Auf diesen Zeitpunkt ist mithin im Folgenden entscheidend abzustellen.

Die KlÃ¤gerin hat nach den Feststellungen des LSG weder vor dem 1. Februar 1999 noch vor dem 4. Mai 1999 einen wirksamen Antrag auf LErzg gestellt. Sie ist nach den UmstÃ¤nden des vorliegenden Falles auch nicht so zu behandeln, als ob sie dies rechtzeitig getan hÃ¤tte. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Ausspruch des EuGH, wonach die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB grundsÃ¤tzlich nicht zur BegrÃ¼ndung von AnsprÃ¼chen auf Leistungen fÃ¼r Zeiten vor dem Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 geltend gemacht werden kann, sich nicht nur auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des LErzg â hier also auf Art 1 Abs 1 Nr 5 BayLErzGG â auswirkt. Vielmehr gilt er umfassend, mithin auch bei der (verfahrensrechtlichen) Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs vor dem 4. Mai 1999.

Der KlÃ¤gerin hilft die (hier gemÃ¤Ã Art 8 Nr 1 Buchst d BayLErzGG iVm Â§ 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) anwendbare) Regelung des Â§ 27 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht weiter. Nach dessen Abs 1 gilt: War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Eine derartige Wiedereinsetzung ist hier zwar nicht nach Â§ 27 Abs 5 SGB X unzulÃ¤ssig. Aus Art 3 Abs 2 BayLErzGG ergibt sich nÃ¤mlich nicht, dass sie ausgeschlossen ist (vgl BSGE 85, 231, 238 = SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 20). Sie ist jedoch gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs 3 SGB X nur unter erschwerten Bedingungen mÃ¶glich: Nach einem Jahr seit dem Ende der versÃ¤umten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versÃ¤umte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, auÃer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war. Da die KlÃ¤gerin einen wirksamen Antrag auf LErzg im Februar 2002, also weit Ã¼ber ein Jahr nach dem 1. Februar 1999 (dem nach Art 3 Abs 2 BayLErzGG letztmÃ¶glichen leistungsrelevanten Antragszeitpunkt), gestellt hat, kommt es darauf an, ob ihr die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist (also vor dem 31. Januar 2000) infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war.

Der Begriff der hÃ¶heren Gewalt hat eine subjektive Komponente und ist nicht auf von auÃen kommende, nicht beeinflussbare Ereignisse beschrÃ¤nkt. HÃ¶here Gewalt ist mithin jedes Geschehen, das auch durch die grÃ¶Ãtmöglichen, von dem

Betroffenen unter BerÃ¼cksichtigung seiner Lage, Bildung und Erfahrung vernÃ¼nftigerweise zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Als unabwendbar in diesem Sinne ist eine FristversÃ¤umnis grundsÃ¤tzlich auch dann anzusehen, wenn sie durch eine falsche oder irrefÃ¼hrende Auskunft oder Belehrung oder sonst durch ein rechts- oder treuwidriges Verhalten der VerwaltungsbehÃ¶rde verursacht wird (BSG, Urteil vom 25. MÃ¤rz 2003 â B 1 KR 36/01 R â BSGE 91, 39 = SozR 4-1500 Â§ 67 Nr 1; anders wohl noch BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 23; allg dazu auch BVerwGE 58, 100; BAG AP Nr 2 zu Â§ 203 BGB; BGH NJW 1994, 2752).

Die KlÃ¤gerin beruft sich vorliegend darauf, sie habe nicht frÃ¼her einen Antrag auf LErzg gestellt, weil tÃ¼rkischen StaatsangehÃ¶rigen bis in das Jahr 2003 gesagt worden sei, dass ihnen kein Anspruch auf LErzg zustehe und ein entsprechender Antrag deshalb gar nicht gestellt zu werden brauche. Diese Information des Beklagten war zwar im Lichte der Entscheidung des BSG vom 29. Januar 2002 (BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2) objektiv falsch, auch wenn sie der damaligen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (vgl dazu BSG SozR 3-6935 Allg Nr 1) entsprach. Denn eine unrichtige Rechtsauskunft liegt auch dann vor, wenn der VersicherungstrÃ¤ger ohne Verschulden von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht ausgehen durfte (vgl BSGE 49, 76, 78 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr 6; Seewald in Kasseler Komm, Vor Â§Â§ 38 â 47 SGB I RdNr 58). Entscheidend ist insoweit â wie bei Â§ 44 SGB X (Steinwedel in Kasseler Komm, Â§ 44 SGB X RdNr 29) â die damalige Sach- und Rechtslage aus heutiger Sicht ("gelÃ¤uterte Rechtsauffassung"). Zur BegrÃ¼ndung der Fehlerhaftigkeit der Information bedarf es jedoch der Berufung auf die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB fÃ¼r einen Zeitraum vor Erlass der SÃ¼rÃ¼l-Entscheidung des EuGH. Es greift hier somit die in diesem Urteil ausgesprochene zeitliche BeschrÃ¤nkung ein. Da die KlÃ¤gerin am 4. Mai 1999 kein offenes Verfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung des hier streitigen LErzg hatte, kann sie die objektive Unrichtigkeit der ihr zu Teil gewordenen Beratung nicht zur BegrÃ¼ndung eines Wiedereinsetzungsantrages geltend machen.

Andere UmstÃ¤nde, die â unter dem Gesichtspunkt einer hÃ¶heren Gewalt â eine Wiedereinsetzung ohne RÃ¼ckgriff auf die unmittelbare Anwendung des Art 3 Abs 1 ARB begrÃ¼nden wÃ¼rden, sind nicht ersichtlich. In Betracht kÃ¤men insoweit nur gravierende VerfahrensverstÃ¶Ãe der BehÃ¶rde wie etwa eine Nichtannahme von AntrÃ¤gen oder dem gleichzustellende RechtsverstÃ¶Ãe. Ein derartiges Fehlverhalten von Bediensteten des Beklagten ist nach den berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht erkennbar. Insbesondere hat das LSG festgestellt, dass "Anhaltspunkte fÃ¼r eine nachweislich entgegen einem klar geÃ¤uÃerten Willen der Antragstellerin und unter VerstoÃ gegen GrundsÃ¤tze des Verwaltungsverfahrens vorliegende Nichtannahme oder Nichtverbescheidung von LeistungsantrÃ¤gen weder schlÃ¼ssig vorgetragen noch sonst ersichtlich" seien. An diese tatsÃ¤chlichen Feststellungen ist das BSG gebunden, da insoweit keine zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsgrÃ¼nde vorgebracht worden sind (Â§ 163 SGG); dieses gilt auch fÃ¼r den Vortrag der KlÃ¤gerin, sie habe im Juli 1997 versucht, einen Antrag abzugeben â die Antragsannahme sei von dem Beklagten verweigert worden. Abgesehen davon,

dass diese Behauptung nicht nÃ¤her belegt worden ist, handelt es sich um erstmals im Revisionsverfahren vorgebrachten und angesichts der Feststellungen des LSG im Revisionsverfahren unerheblichen Tatsachenvortrag. Eine zulÃ¤ssige VerfahrensrÃ¼ge ist von der KlÃ¤gerin insoweit nicht erhoben worden (Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Da die KlÃ¤gerin im Ãbrigen nur pauschal auf eine objektiv fehlerhafte Auskunft durch den Beklagten hinweist, besteht auch keine Veranlassung zu der Annahme, der vorliegende Sachverhalt kÃ¶nnte in entscheidungserheblichen Punkten noch nicht vollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rt worden sein.

Auch auf Grund des richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs steht der KlÃ¤gerin kein LErzg zu. Der Senat lÃ¤sst offen, inwieweit dieser Anspruch, der gegenÃ¼ber gesetzlichen Regelungen grundsÃ¤tzlich subsidiÃ¤r ist (vgl dazu BSGE 60, 158 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 23), bei Fallgestaltungen wie der vorliegenden neben der in Â§ 27 SGB X geregelten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingreifen kann (verneinend BVerwG NJW 1997, 2966, und ihm zustimmend BSG, Urteil vom 10. Juli 2003 â B 11 AL 11/03 R -, JURIS). Jedenfalls sind die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs hier nicht erfÃ¼llt. Dessen (im Wesentlichen dreigliedriger) Tatbestand fordert das Vorliegen einer Pflichtverletzung, die dem zustÃ¤ndigen SozialleistungstrÃ¤ger zuzurechnen ist; dadurch muss beim Berechtigten ein sozialrechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein; schlieÃlich muss durch Vornahme einer Amtshandlung des TrÃ¤gers ein Zustand hergestellt werden kÃ¶nnen, der bestehen wÃ¼rde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wÃ¤re (vgl zB BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 â B 9 VJ 2/02 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR 4).

Die KlÃ¤gerin vermag sich schon nicht auf eine Pflichtverletzung des Beklagten zu berufen. Wegen des Ausspruches der zeitlichen BeschrÃ¤nkung in der SÃ¼rÃ¼l-Entscheidung des EuGH kann der Herstellungsanspruch â wie schon der Wiedereinsetzungsantrag â auf die objektiv fehlerhafte Beratung durch den Beklagten nicht gestÃ¼tzt werden. Ebenso wenig ist die Verletzung einer Pflicht des Beklagten anzunehmen, die KlÃ¤gerin auf einen sich abzeichnenden Wandel in der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung bzw entsprechende anhÃ¤ngige Verfahren hinzuweisen. Eine solche Hinweispflicht kÃ¶nnte allenfalls dann entstehen, wenn es auf Grund gravierender UmstÃ¤nde wahrscheinlich erscheint, dass ein Wandel in der Rechtsprechung eintreten wird. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Der EuGH hat nÃ¤mlich mit dem Ausspruch der zeitlichen BeschrÃ¤nkung gerade zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliedstaaten nicht mit dieser Entscheidung rechnen mussten, sondern ihr Vertrauen in die RechtmÃ¤Ãigkeit ihrer Rechtsvorschriften bis zum Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 schÃ¼tzenswert war. Damit wÃ¤re die Annahme, der Beklagte sei trotz dieses Vertrauens verpflichtet gewesen, einen entsprechenden Hinweis zu geben, nicht vereinbar. Insbesondere wÃ¼rde durch die MÃ¶glichkeit, auf diese Weise einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu begrÃ¼nden, der Zweck der vom EuGH verfÃ¼gten zeitlichen BeschrÃ¤nkung konterkariert (vgl dazu auch BSG SozR 4-4300 Â§ 434c Nr 1 S 7). Ansonsten sind Pflichtverletzungen des Beklagten, die ohne Berufung auf die unmittelbare Anwendung des Art 3 Abs 1 ARB begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnten, auch

in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Soweit die KlÃ¤gerin des Weiteren einen VerstoÃ gegen Art 3 Abs 1 GG durch eine Ungleichbehandlung tÃ¼rkischer Antragsteller rÃ¼gt, rechtfertigt sich diese aus den oben genannten GrÃ¼nden. Sollte einigen Antragstellern â auch bei einer Antragstellung erst nach dem 4. Mai 1999 â in Verkennung der Rechtslage LErzg gewÃ¤hrt worden sein, so kann die KlÃ¤gerin hieraus fÃ¼r sich keinen Anspruch auf die Leistung begrÃ¼nden. Eine Gleichbehandlung im Unrecht gibt es nicht. Die Gefahr unterschiedlicher behÃ¶rdlicher Entscheidungen ist nicht auszuschlieÃen. Beruht die abweichende Entscheidung verschiedener BehÃ¶rden zu denselben Rechtsvorschriften auf einer verschiedenartigen Rechtsauslegung, so liegt darin allein grundsÃ¤tzlich noch keine Verletzung des Grundrechts der Gleichheit vor dem Gesetz (vgl stRspr des BVerfG, BVerfGE 1, 82 (85); 1, 332 (345); s auch BVerfGE 75, 329-347).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024